



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Finanz Service

Beschlussvorlage

Vorlage

Nr. 255/2000

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Änderung der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Kamen beschließt die als Anlage beigefügte "Siebte Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen" und billigt gleichzeitig die dieser Satzung zugrunde liegende Kalkulation der Gebührensätze.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Die Satzung in der jetzigen Fassung gilt seit dem 01.01.2000. Eine Anpassung der Gebührensätze ist aufgrund des voraussichtlich im Jahr 2001 steigenden Gebührenbedarfs bei in etwa gleich hohen Einnahmen (basierend auf bisherigen Gebührensätzen) im Vergleich zur Prognose des Jahres 2000 notwendig. Darüber hinaus werden keine weiteren Satzungsinhalte geändert.

Einen maßgeblichen Anteil an der Steigerung des Gebührenbedarfs hat der Ansatz der Unterdeckung aus der Betriebsabrechnung 1999 mit rund 364.000,-- DM. Jener Ansatz erfolgt erstmalig aufgrund einer Ergänzung im Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW). Dieses schreibt im § 6 Abs. 2 Satz 3 ff. vor, dass ab dem Jahr 1999 Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes (als Ergebnis einer Betriebsabrechnung) innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen sind; Kostenunterdeckungen sollen ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Eine Nichtbeachtung dieser Sollvorschrift verbietet sich auch aufgrund der finanziellen Situation der Stadt Kamen (kein Haushaltsausgleich seit 1997).

Diese Neuregelung und deren Auswirkung wurde bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2000 in der Mitteilungsvorlage 163/2000 dargestellt.

Eine weitere nennenswerte Steigerung gegenüber dem Vorjahresansatz ist bei den kalkulatorischen Kosten mit ca. 136.000,-- DM zu verzeichnen. Hier wurden erstmalig anteilige Ansätze für den Um- und Erweiterungsbau der Feuer- und Rettungswache einbezogen. Des Weiteren sind Mittel für zwei als Ersatz zu beschaffende Rettungstransportwagen geplant. Hier werden aber nur die Ausgaben für Fahrgestelle und medizinischen Bedarf wirksam. Die Ausgaben für Auf- und Ausbauten der Fahrzeuge erfolgen erst im Jahr 2002.

Bei den Sachkosten sind nur kleinere Änderungen der Ansätze erfolgt, die im Ergebnis eine leichte Kostenerhöhung von ca. 53.000,-- DM haben. Die Personalkosten aber sinken um rund 207.000,-- DM. Einerseits wurden die Personalkostenanteile in den Querschnittsbereichen reduziert aufgrund genauerer Zuordnung der Tätigkeitsanteile für den Rettungsdienst. Andererseits sollen im Jahr 2001 neun ausgebildete Rettungsassistenten angestellt werden. Dadurch werden Ausbildungskosten gespart. Darüber hinaus sinken aber auch die laufenden Personalkosten, da Rettungsassistenten geringer eingruppiert werden als kombiniert ausgebildete Brandmeister/Rettungsassistenten. Diese Kostensenkung ist noch stärker zu bewerten, da die Personalkosten generell durch eine etwa 1,6-%ige Tarifierhöhung belastet werden.

Die Gebührenberechnung für das Jahr 2001 weist letztlich einen Gebührenbedarf von 5.903.034,-- DM aus. Bei der Ermittlung der Einsatzfahrten (als Multiplikator der Gebührensätze) wurde im Vergleich mit den Zahlen der Vorjahre eine Stagnation auf hohem Niveau geplant. Bei bisherigen Gebührensätzen werden dann 5.561.620,-- DM als Erlöse erwartet. Damit wären 341.414,-- DM oder 5,8 % des Gebührenbedarfs nicht gedeckt.

Zur Deckung des Gebührenbedarfs ist eine Anpassung der Gebührensätze wie folgt notwendig:

Gebührensätze im Rettungsdienst	Gebührensatz, alt	Gebührensatz, neu	Abweichung in DM	Abweichung in %
innerhalb des Gebietes des Rettungsdienstbereiches				
- KTW-Einsatz	260,50	289,40	28,90	11,1
- RTW-Einsatz	825,10	874,90	49,80	6,04
- NEF-Einsatz	335,60	314,30	-21,30	-6,35
außerhalb des Rettungsdienstbereiches zusätzlich				
- KTW pro gefahrene km	1,50	2,00	0,50	33,33
- RTW pro gefahrene km	2,40	3,40	1,00	41,67
- NEF pro gefahrene km	4,50	7,50	3,00	66,67
Wartezeiten; bis zu 30 Minuten ohne zusätzliche Berechnung				
- KTW ab 31. Minute je angefangene Stunde	38,90	60,40	21,50	55,27
- RTW ab 31. Minute je angefangene Stunde	76,90	100,30	23,40	30,43
Reinigung/Desinfektion der Fahrzeuge				
- besondere Reinigung nach Verunreinigung	58,00	80,00	22,00	37,93
- Desinfektion des Fahrzeugs	145,00	200,00	55,00	37,93

Bei einer Satzungsänderung mit den vorgenannten Gebührensätzen für das Jahr 2001 werden Gesamterlöse in Höhe von 5.902.340,-- DM erwartet. Der Gebührenbedarf wäre dann lediglich um 694,-- DM nicht gedeckt. Die Berechnungen, die obige Gebührensätze begründen, sind samt Erläuterungen als Anlage beigelegt.

Durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung im Rettungsdienst auf dem Gebiet der Städte Bergkamen und Kamen wie auch der Gemeinde Bönen ist die Stadt Kamen ermächtigt, die Gebührensätze für die Gemeinde Bönen mitzuregulieren. Die Stadt Bergkamen erlässt nach vorheriger Abstimmung eigenverantwortlich eine gleichlautende Satzung. Diese Abstimmung zwischen den Trägergemeinden ist mit dem hier zu beschließenden Ergebnis erfolgt.

Den in § 14 Abs. 2 S. 1 Rettungsgesetz NRW genannten Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften ist der Satzungsentwurf einschließlich der Berechnungen zu den Gebührensätzen fristgerecht zur Stellungnahme vorgelegt worden. Der Kreis Unna als Träger des Rettungsdienstes und Aufsichtsbehörde wurde gleichermaßen informiert.

Das Gespräch zwischen Vertretern der vorgenannten Organisationen, dem Kreis Unna und den Trägergemeinden fand am 10.11.2000 statt. Im Verlauf dieses Gespräches wurden die Berechnungen der Kämmerei sowie die vorgesehenen organisatorischen Veränderungen mehrfach von den Vertretern der Versicherungsverbände ausdrücklich anerkannt. Die Berechnungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Erschließung von Kostensenkungspotentialen seien sehr qualifiziert. Es wurden keine weiteren Begründungen aufgrund erheblich abweichender Bewertungen der beurteilungsfähigen Unterlagen nach § 14 Abs.3 RettG NW verlangt. Auch das Kalkulationsergebnis 2001 selbst, welches ohne Berücksichtigung der Unterdeckung aus der Betriebsabrechnung 1999 bereits eine Gebührensenkung als Ergebnis hätte, wurde sehr positiv aufgenommen. Damit ist davon auszugehen, dass ein Einvernehmen bezüglich der zugrundegelegten Daten und der Berechnung selbst erzielt wurde.

Zum Schluss des Gespräches wollten die Vertreter der Versicherungsverbände jedoch völlig überraschend protokolliert haben, dass ein Einvernehmen nicht erzielt wurde. Zur Begründung wurde lediglich angeführt, dass der Teil des Gebührenbedarfs, der auf Fehleinsätze entfiel, nicht ansatzfähig sei. Daraufhin wurde von der Verwaltung auf den Gesetzestext des § 15 Abs. 1 Satz 2 RettG NW verwiesen, wonach die Kosten für Fehleinsätze ansatzfähig sind. Die Anwendung dieser Regelung blieb im Übrigen bereits bei der Kalkulation für das Jahr 2000 ohne Beanstandung durch die Krankenkassen.

Die Begründung der Versicherungsverbände ist unsachlich, rechtlich falsch und fachlich ohne Hintergrund. Das aus der oben zitierten Kannbestimmung abgeleitete Ermessen wurde nicht missbraucht und die gesetzliche Bestimmung selbst ist von den Trägerkommunen nicht zu beeinflussen. Die Nicht-Anerkennung von gesetzlichen Regelungen ist nicht Gegenstand des zwischen den Trägerkommunen und den Krankenkassen zu erzielenden Einvernehmens. Wenn hier Änderungswünsche der Krankenkassen bestehen, so sind diese von den Kassen an den Gesetzgeber heranzutragen. Die Trägerkommunen werden sich jedoch mit allen Mitteln dagegen verwahren, dass Kosten für Fehleinsätze ohne Deckung bei den Kommunen verbleiben, zumal die Ansatzfähigkeit dieser Kosten per Gesetzesänderung in 1999 (siehe oben: § 15 Abs. 1 Satz 2 RettG NW) eindeutig geregelt wurde.

Eine von den Vertretern der Versicherungsverbände angekündigte Stellungnahme ist am 14.11.2000 per Fax eingegangen. In ihr wird bestritten - wie in dem Gespräch angedeutet -, dass die Kosten der Fehleinsätze in die Gebührensatzberechnung eingerechnet werden dürfen. Es wird Bezug genommen auf ein OVG-Urteil aus Schleswig-Holstein, dem aber andere landesgesetzliche Bestimmungen zugrunde liegen. Eine Anfechtung der Berechnungen der Trägerkommunen ist nicht erfolgt.

Auf die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung einschließlich Erlösprognose wird hingewiesen.

Anlagen

- Satzungsänderung ab 01.01.2001 zur gültigen Satzung Rettungsdienst
- gültige Satzung Rettungsdienst
- Gebührensatzberechnung für das Jahr 2001 einschließlich Erläuterungen

Siebte Satzung

zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen vom (Datum der Bekanntmachungsanordnung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), der §§ 1, 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz / RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NRW S. 386), und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen über die Durchführung des Rettungsdienstes hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 07. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 "Höhe der Gebühren" wird wie folgt geändert:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Rettungsdienst werden folgende Gebühren erhoben:

1. Leistungen

1.1 innerhalb des Rettungsdienstbereiches

1.1.1 Krankentransportwagen (KTW) pro Person und Einsatz	289,40 DM / 148,00 Euro
1.1.2 Rettungswagen (RTW) pro Person und Einsatz	874,90 DM / 447,30 Euro
1.1.3 Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) pro Person und Einsatz	314,30 DM / 160,70 Euro

1.2 außerhalb des Rettungsdienstbereiches zusätzlich

1.2.1 Kilometerpreise

Es werden die gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt, angefangene Kilometer voll) berechnet

1.2.1.1 Krankentransportwagen (KTW) pro gefahrenen Kilometer	2,00 DM / 1,00 Euro
1.2.1.2 Rettungswagen (RTW) pro gefahrenen Kilometer	3,40 DM / 1,70 Euro
1.2.1.3 Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) pro gefahrenen Kilometer	7,50 DM / 3,80 Euro

1.2.2 Tagegeld für das Personal nach geltendem Reisekostenrecht

2. Wartezeiten

2.1 bis zu 30 Minuten ohne zusätzliche Berechnung

2.1.1 ab 31. Minute für den Krankentransportwagen (KTW)
für jede angefangene Stunde 60,40 DM / 30,90 Euro

2.1.2 ab 31. Minute für den Rettungswagen (RTW)
für jede angefangene Stunde 100,30 DM / 51,30 Euro

3. Reinigung / Desinfektion der Fahrzeuge

3.1 besondere Reinigung nach Verunreinigung 80,00 DM / 40,90 Euro

3.2 Desinfektion des Fahrzeuges 200,00 DM / 102,30 Euro

In den vorstehenden Gebühren ist die Kostenselbstbeteiligung bei Krankenfahrten nach Maßgabe des Kostendämpfungsergänzungsgesetzes vom 22.12.1981 enthalten.

Die Kosten für Fehleinsätze wurden in der Kalkulation der obigen Gebührensätze in Ansatz gebracht.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Festsetzungen in Euro am 01.01.2001 in Kraft. Die Festsetzungen in Euro gelten ab 01.01.2002. Die Festsetzungen in DM-Währungseinheit entfallen zu diesem Zeitpunkt.

Satzung

für den Rettungsdienst der Stadt Kamen

und der Gemeinde Bönen

in der Fassung vom 13. Dezember 1999

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV NW S. 590), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 386), der §§ 1, 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NW S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 386), und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen über die Durchführung des Rettungsdienstes hat der Rat der Stadt Kamen in seinen Sitzungen am 09.12.1982, 11.12.1986, 17.12.1987, 14.12.1989, 13.12.1990, 12.12.1991 und 09.12.1999 folgende Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Kamen beschlossen:

§ 1

Umfang und Aufgabe des Rettungsdienstes

Gem. § 7 Abs. 1 RettG hält die Stadt Kamen eine Rettungswache in Kamen mit einer Außenstelle in Bönen, die Stadt Bergkamen eine Rettungswache in Bergkamen vor.

Die Stadt Kamen führt die Aufgaben des Rettungsdienstes nach § 1 RettG für das Gebiet der Stadt Kamen, der Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen durch. Die Rechte und Pflichten der beteiligten Gemeinden ergeben sich aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen.

Insbesondere ist die Stadt Bergkamen gem. § 3 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verpflichtet, für ihr Gebiet eine inhaltliche übereinstimmende Satzung zu erlassen.

Der Rettungsdienstbereich im Sinne dieser Satzung umfaßt das Gebiet der Städte Kamen, Bergkamen und das der Gemeinde Bönen.

§ 2 Unterstützung durch freiwillige Hilfsorganisationen

Die Stadt Kamen kann sich bei der Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes der Unterstützung anderer, auch freiwilliger Hilfsorganisationen bedienen.

§ 3 Anforderung

Die Beförderung und die Bereitstellung von Fahrzeugen ist bei der Feuer- und Rettungswache der Stadt Kamen oder der Rettungsleitstelle des Kreises Unna zu beantragen.

§ 4 Beförderung außerhalb des Rettungsdienstbereiches

Eine Krankenförderung außerhalb des Rettungsdienstbereiches kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Sie beträgt 2/3 der voraussichtlich entstehenden Kosten.

§ 5 Höhe der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Rettungsdienst werden folgende Gebühren erhoben:

1. Leistungen

1.1 innerhalb des Rettungsdienstbereiches

1.1.1 Krankentransportwagen (KTW) pro Person und Einsatz	260,50 DM / 133,20 Euro
1.1.2 Rettungswagen (RTW) pro Person und Einsatz	825,10 DM / 421,90 Euro
1.1.3 Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) je Einsatz	335,60 DM / 171,60 Euro

1.2 außerhalb des Rettungsdienstbereiches zusätzlich

1.2.1 Kilometerpreise

Es werden die gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt, angefangene Kilometer voll) berechnet.

1.2.1.1 Krankentransportwagen (KTW) pro gefahrenen Kilometer	1,50 DM / 0,80 Euro
1.2.1.2 Rettungswagen (RTW) pro gefahrenen Kilometer	2,40 DM / 1,20 Euro
1.2.1.3 Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) pro gefahrenen Kilometer	4,50 DM / 2,30 Euro

1.2.2 Tagegeld für das Personal nach geltendem Reisekostenrecht

2. Wartezeiten

2.1 bis zu 30 Minuten ohne zusätzliche Berechnung

2.1.1 ab 31. Minute für den Krankentransportwagen (KTW)
für jede angefangene Stunde 38,90 DM / 19,90 Euro

2.1.2 ab 31. Minute für den Rettungswagen (RTW)
für jede angefangene Stunde 76,90 DM / 39,30 Euro

3. Reinigung / Desinfektion der Fahrzeuge

3.1 besondere Reinigung nach Verunreinigung 58,00 DM / 29,60 Euro

3.2 Desinfektion des Fahrzeuges 145,00 DM / 74,00 Euro

In den vorstehenden Gebühren ist die Kostenselbstbeteiligung bei Krankenfahrten nach Maßgabe des Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetzes vom 22.12.1981 enthalten.

§ 6

Erforderliche Bescheinigungen

1. Grundsätzlich muß vor der Beförderung einer Person, soweit es sich nicht um einen Notfallpatienten handelt, die Übernahme der Gebühren gesichert sein. Soweit es sich um Mitglieder von Krankenkassen handelt, haben diese der Besatzung des Krankenkraftwagens entweder

- eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit oder
- einen Garantieschein der zuständigen Krankenkasse über die Übernahme der Gebühren

auszuhändigen.

2. Bei Rückbeförderung aus Krankenhäusern oder von Ärzten und bei Verlegung von einem Krankenhaus zu einem anderen ist ebenfalls eine Bescheinigung bzw. ein Garantieschein im Sinne des Abs. 1 erforderlich.
3. Die Fahrt wird ohne die erforderliche Bescheinigung durchgeführt, wenn der Gesundheitszustand des Patienten keinen Aufschub duldet. Die Bescheinigung - Garantieschein - ist innerhalb von 3 Tagen nachzureichen.

§ 7 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind der Leistungsempfänger und diejenigen Personen, von denen der Leistungsempfänger nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts Unterhalt verlangen kann. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der konkreten Bereitstellung der geforderten oder erforderlichen Leistung am Ort des Bedarfes. Bei einer böswilligen Alarmierung werden die jeweils gültigen Gebührensätze voll dem Verursacher berechnet.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühren sind mit der Leistung fällig und innerhalb eines Monats nach Erhalt der Gebührenbescheide zu entrichten. Rückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Festsetzungen in Euro am 01.01.2000 in Kraft. Die Festsetzungen in Euro gelten ab 01.01.2002. Die Festsetzungen in DM-Währungseinheit entfallen zu diesem Zeitpunkt.

Gebührenbedarfs- berechnung

**für den Rettungsdienst auf dem
Gebiet der Städte Bergkamen
und Kamen sowie der Gemein-
de Bönen des Jahres 2001 ein-
schließlich Erlösprognose zur
Ermittlung der Gebührensätze**

**Gebührenbedarfskalkulation einschl. Einnahmeprognose
UA 160 Rettungsdienst**

I. Gebührenbedarfskalkulation

Nr.	Bezeichnung	DM	Hauptkostenstellen			gemäß Anlage Nr.
			KTW	RTW	NEF	
1.	Kosten					
1.1.	Personalkosten					
1.1.1.	Feuer- und Rettungswache (Beamte + Angest.)	3.848.067	917.110	2.432.310	498.667	1, 2, 3, 4, 5
1.1.2.	Zivildienstleistende	90.000	85.500	4.500	0	1, 3, 4
1.1.3.	Arbeiter	49.470	16.490	27.480	5.500	1, 2, 5, 6, 7
1.1.4.	FB Personal, sonstige Dienste	370.986	88.420	234.490	48.076	1, 2, 3, 5, 6, 8
	Summe Personalkosten	4.358.543	1.107.520	2.698.780	552.243	
1.2.	Sachkosten					
1.2.1.	Anteil Sammelnachweis 02	238.650	67.930	133.960	36.960	1
1.2.2.	Anteilige Sachkosten der Personalko. für Querschnittsbereiche	37.100	13.140	19.580	4.380	6, 8
1.2.3.	Anteilige Grundbesitzabgaben Mersch 28	0	0	0	0	11
1.2.4.	Anteilige Gebäude- und Elektronikversicherung	0	0	0	0	11
1.2.5.	Bauliche Unterhaltung	15.180	5.060	8.430	1.690	1, 9
1.2.6.	Unterhaltung/Instandsetzung der Geräte + Anschaffung Material	63.000	27.030	24.060	11.910	1
1.2.7.	Anschaffung Einrichtungsgenstände	1.000	280	590	130	1
1.2.8.	Anschaffung persönl. Ausrüstungsgegenstände	35.000	9.730	20.740	4.530	1
1.2.9.	Anmietung und Pflege von Dienstkleidung	0	0	0	0	1
1.2.10.	Aus- und Fortbildungskosten	40.500	11.260	24.000	5.240	1
1.2.11.	Abführung ant. Notarztgebühren an den Kreis Unna	200.000	0	0	200.000	1
1.2.12.	Sachkosten des medizinischen Bedarfs	60.000	23.360	30.290	6.350	1
1.2.13.	Abführung ant. Gebühreneinnahmen an das DRK	95.000	13.690	81.310	0	1
1.2.14.	Beitrag zu den Kosten der ADV	31.800	11.260	16.780	3.760	1, 10
1.2.15.	Bewirtschaftungskosten	64.400	21.470	35.780	7.150	1, 11
1.2.16.	Vorleistungen in Schadensfällen bei versicherten Geräten und sonst.	5.000	1.770	2.640	590	1
1.2.17.	Materialentnahmen aus städtischem Lager	2.000	710	1.060	230	15
	Summe Sachkosten	886.630	206.690	399.220	282.920	
1.3.	Kalkulatorische Kosten					
1.3.1.	Abschreibungen	214.020	83.320	108.040	22.660	1, 12
1.3.2.	Zinsen	126.670	49.310	63.950	13.410	1, 12
	Summe Kalkulatorische Kosten	340.690	132.630	171.990	36.070	
1.4.	Kosten des UA 160, die in Bergkamen und Bönen verursacht werden und nicht in den Haushaltsplan der Stadt Kamen einfließen					
		141.850	50.240	74.870	16.740	13, 14
	Summe Gesamtkosten (Punkt 1)	5.729.913	1.497.080	3.344.860	887.973	
2.	Nebenerlöse					
2.1.	Kostenersatzung für Zivildienstleistende	47.000	44.650	2.350	0	1, 4
2.2.	Einnahmen aus Versicherungsleistungen	5.000	1.420	2.800	780	1
2.3.	Rückzahlung von Stromkosten	0	0	0	0	1
	Summe Nebenerlöse	52.000	46.070	5.150	780	
3.	Gebührenbedarf und Trägeranteil					
	Kosten des Rettungsdienstes (Punkt 1)	5.729.913	1.497.080	3.344.860	887.973	
	/ Summe Nebenerlöse (Punkt 2)	52.000	46.070	5.150	780	
4.	= verbleibende Kosten	5.677.913	1.451.010	3.339.710	887.193	
5.	/, Kosten für die Begleitung von Feuerwehreinsätzen (II.)	139.230	0	118.030	21.200	II
6.	= Gebührenbedarf I	5.538.683	1.451.010	3.221.680	865.993	
7.	/, Überdeckung bzw. Unterdeckung aus Betriebsabrechn.	-364.351	-136.765	-294.269	66.703	15
8.	= Gebührenbedarf II	5.903.034	1.587.775	3.515.969	799.290	
9.	Gebühreinn. aktueller Tarif (IV.), gerundet	5.561.620	1.407.470	3.295.410	858.740	1, 16, 17, IV
	Deckung	-341.414	-180.305	-220.559	59.450	
	Deckung in %	94,2	88,6	93,7	107,4	
	Abweichung in %	-5,8	-11,4	-6,3	7,4	
10.	Gebühreinn. künftiger Tarif (VII.), gerundet	5.902.340	1.587.610	3.515.580	799.150	16, VII
	Deckung	-694	-165	-389	-140	
	Deckung in %	100,0	100,0	100,0	100,0	
	Abweichung in %	-0,0	-0,0	-0,0	-0,0	

Vorbemerkung:

Es wird seitens der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2001 vorgeschlagen, die Gebührensätze im UA 160
- Rettungsdienst - wie nachfolgend aufgelistet zu verändern:

Leistungen

- innerhalb des Gebietes des Rettungsdienstbereiches	Gebühren- satz, alt	Gebühren- satz, neu	Abweichung	Abweichung
			in DM	in %
KTW-Einsatz	260,50	289,40	28,90	11,1
RTW-Einsatz	825,10	874,90	49,80	6,0
NEF-Einsatz	335,60	314,30	-21,30	-6,3

- außerhalb des Rettungsdienstbereiches zusätzlich	Gebühren- satz, alt	Gebühren- satz, neu	Abweichung	Abweichung
			in DM	in %
KTW pro gefahrene km	1,50	2,00	0,50	33,3
RTW pro gefahrene km	2,40	3,40	1,00	41,7
NEF pro gefahrene km	4,50	7,50	3,00	66,7

- Wartezeiten bis zu 30 Minuten ohne zusätzliche Berechnung	Gebühren- satz, alt	Gebühren- satz, neu	Abweichung	Abweichung
			in DM	in %
KTW ab 31. Minute je angefangene Stunde	38,90	60,40	21,50	55,3
RTW ab 31. Minute je angefangene Stunde	76,90	100,30	23,40	30,4

- Reinigung/Desinfektion der Fahrzeuge	Gebühren- satz, alt	Gebühren- satz, neu	Abweichung	Abweichung
			in DM	in %
besondere Reinigung nach Verunreinigung	58,00	80,00	22,00	37,9
Desinfektion des Fahrzeugs	145,00	200,00	55,00	37,9

Die diese Gebührensätze begründenden Berechnungen sind den nachfolgenden 7 Seiten (I. - VII.) zu entnehmen

**Gebührenbedarfskalkulation einschl. Einnahmeprognose
UA 160 Rettungsdienst**

II. Kostenermittlung für die Begleitung von Feuerwehreinsätzen (Punkt I, 5):

Einsatzart	Gesamtzahl relevanter Einsätze 97	Gesamtzahl relevanter Einsätze 98	Gesamtzahl relevanter Einsätze 99	Mittel Einsätze 97/99	abzügl. %-Korrektur überörtl. E.	korr. Mittel Einsätze 97/99	Anteil RTW-Begleitung in %	Anteil RTW, Anzahl, gerundet
Brandereinsätze								
Kleinbrand A	167	195	156	173		173	10,0	17
Kleinbrand B	82	79	68	76		76	35,0	27
Mittelbrand	24	18	36	26	25	20	100,0	20
Großbrand	21	11	13	15	75	4	100,0	4
Fehlalarme durch BMA	157	177	202	179	10	161	100,0	161
Fehlalarme durch bösw. Alarme	125	86	54	88	10	80	35,0	28
Zwischensumme Brandereinsätze	576	566	529	557		513		257
Technische Hilfeleistung	361	429	375	388		388	10,0	39
sonstige Einsätze	57	62	77	65		65	5,0	3
Summe	994	1.057	981	1.011		968		299
minus Anteil der Einsätze, die Volleinsätze des RettD werden - Anzahl Begleiteinsätze, die nicht zu Geb.-einnahmen führen							40,0	120
								179
NEF-Anteil von den RTW-Einsätzen, geschätzt							35,0	63

	Gesamte Anzahl der Einsätze 99	Begleiteinsätze für die Fw 99	Gesamtkosten 2001	Anteilige Kosten der nicht ansatzfähigen Begleiteins. Fw, gerundet
RTW	5.065	179	3.339.710	118.030
NEF	2.637	63	887.193	21.200
Gesamtkosten der nicht ansatzfähigen Begleiteinsätze des RettD für die Fw, gerundet				139.230

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
1000	2.200	2.300	2.400	2.500	2.600	2.700	2.800	2.900	3.000	3.100	3.200
1001	2.300	2.400	2.500	2.600	2.700	2.800	2.900	3.000	3.100	3.200	3.300
1002	2.400	2.500	2.600	2.700	2.800	2.900	3.000	3.100	3.200	3.300	3.400
1003	2.500	2.600	2.700	2.800	2.900	3.000	3.100	3.200	3.300	3.400	3.500
1004	2.600	2.700	2.800	2.900	3.000	3.100	3.200	3.300	3.400	3.500	3.600
1005	2.700	2.800	2.900	3.000	3.100	3.200	3.300	3.400	3.500	3.600	3.700
1006	2.800	2.900	3.000	3.100	3.200	3.300	3.400	3.500	3.600	3.700	3.800
1007	2.900	3.000	3.100	3.200	3.300	3.400	3.500	3.600	3.700	3.800	3.900
1008	3.000	3.100	3.200	3.300	3.400	3.500	3.600	3.700	3.800	3.900	4.000
1009	3.100	3.200	3.300	3.400	3.500	3.600	3.700	3.800	3.900	4.000	4.100
1010	3.200	3.300	3.400	3.500	3.600	3.700	3.800	3.900	4.000	4.100	4.200

**Gebührenbedarfskalkulation einschl. Einnahmeprognose
UA 160 Rettungsdienst**

III. Ermittlung der Einsatzzahlen:

Folgende produktive Einsatzzahlen waren im UA 160 zu verzeichnen bzw. werden für das lfd. Jahr erwartet:

	Volleinsätze (Einsätze, die zu Gebühreneinnahmen führen)						Gesamteinsätze incl. Fehleinsätze		
	KTW		RTW		NEF		KTW	RTW	NEF
	Fahrten	%-uale Verän.	Fahrten	%-uale Verän.	Fahrten	%-uale Verän.	Fahrten	Fahrten	Fahrten
1989	3.370		2.408		1.380				
1990	3.418	1,4	2.725	13,2	1.629	18,0			
1991	3.480	1,8	2.759	1,2	1.694	4,0	3.698	3.408	
1992	3.885	11,6	2.652	-3,9	1.672	-1,3	4.133	3.422	
1993	4.373	12,6	2.998	13,0	1.734	3,7	4.622	3.837	
1994	4.470	2,2	3.069	2,4	1.818	4,8	4.764	3.942	
1995	4.586	2,6	3.214	4,7	1.944	6,9	4.876	4.181	
1996	4.743	3,4	3.419	6,4	2.149	10,5	5.029	4.445	
1997	5.310	12,0	3.727	9,0	2.265	5,4	5.579	4.744	
1998	4.962	4,6	3.935	15,1	2.367	10,1	5.281	5.001	
1999	5.029	-5,3	3.989	7,0	2.403	6,1	5.313	5.065	
2000 *	5.289	5,2	3.960	-0,7	2.355	-2,0	5.525	5.066	

* = Hochrechnung der tatsächlich vorliegenden Einsatzzahlen Jan. bis Aug. auf das gesamte Jahr

Prognose der Einsatzzahlen ohne Fehleinsätze für das kommende Jahr

1. Basis für die Prognose ist der Durchschnitt aus den IST-Fahrten des Vorvor- und des Vorjahres sowie den SOLL-Fahrten dieses Jahres, gerundet auf volle 10 Fahrten

KTW	RTW	NEF
5.090	3.960	2.380

Begründung

- weil 98, 99 und 00 die Planstellen gänzlich besetzt sind
- da die Steigerungen aus den Jahren 95, 96 und 97 aus Kapazitätsgründen nicht mehr zu erreichen sind
- weil generell von einer Stagnation der Entwicklung der Einsatzzahlen auf hohem Niveau ausgegangen wird

2. Veränderungsrate in % für das kommende Jahr

KTW	RTW	NEF
1,5	0,0	0,0

Erläuterung

- die demographischen Einflüßfaktoren sind stabil, wobei die Einwohnerzahl vermutlich zunächst noch leicht sinken wird
- die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge ist unverändert
- die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter bleibt gleich (volle Besetzung der Planstellen)
- die Bevölkerung ist immer eher geneigt den RettD zu alarmieren; zunehmende Aufklärung und Akzeptanz; sinkende Hemmschwelle
- die Anzahl der Einsätze sollte durch die 24-stündige Besetzung der Wache Bönen steigen, da bisher von Unna und Hamm auf Bönener Gebiet gefahrene Einsätze durch unseren RettD gefahren werden und darüber hinaus vielleicht auch noch Einsätze auf fremdem Gebiet geleistet werden könnten
- dies trifft überwiegend auf KTW-, marginal auch auf RTW-Einsätze zu
- die Fahrten von immer weiter auseinanderliegenden Orten für immer aufwendigere Spezialbehandlungen auch außerhalb dieses Rettungsdienstbereiches nehmen stetig zu
- doppelter Effekt: weniger Einsätze, rückläufige Einnahmen, da der km-Tarif hierbei zu erheblich geringeren Einnahmen führt als die Einsatzfahrt
- Produktivitätssteigerungen durch organisatorische Maßnahmen sind ausgeschöpft
- die Änderung der Satzung ab 99, wodurch die Gebührenpflicht bereits bei konkreter Bereitstellung der Leistung und nicht erst mit dem Transport entsteht, bedingt weniger Fehleinsätze
- dies betrifft vornehmlich RTW- und NEF-Einsätze, da die der KTW's überwiegend auf Bestellung und teilweise sogar kontinuierlich erfolgen
- die absolute Kapazitätsgrenze, insbesondere bei den KTW-Einsätzen, scheint erreicht zu sein

3. Plananzahl der Einsätze im kommenden Jahr, gerundet auf volle 10 Einsätze (1. Basis * 2. Veränderungsrate)

KTW	RTW	NEF
5.170	3.960	2.380

**Gebührenbedarfskalkulation einschl. Einnahmeprognose
UA 160 Rettungsdienst**

IV. Gebührenerlöse nach aktuellem Gebührentarif (Punkt I,7):

Zu erwartende Gebührenerlöse lt. geltendem Tarif inkl. Forderungsausfall

	Einsätze	x	Geb.satz	Geb-einn.
KTW				
Grundgebühr	5.170		260,50	1.331.970
Nebengebühr lt. Statistik			14,77	75.500
Summe				1.407.470
RTW				
Grundgebühr	3.960		825,10	3.231.455
Nebengebühr lt. Statistik			16,33	63.957
Summe				3.295.412
NEF				
Grundgebühr	2.380		335,60	789.942
Nebengebühr lt. Statistik			29,23	68.795
Summe				858.737
Gebührenerlöse insgesamt				5.561.619

01. - 08.2000		
Volleins.	Geb.-satz	Einn. o. LG
3.526	275,27	970.587,80
	260,50	
	14,77	
2.640	841,43	2.221.376,20
	825,10	
	16,33	
1.570	364,83	572.778,50
	335,60	
	29,23	
Gebührenerlöse insgesamt		3.764.742,50

* Es wurden 1,1 % Forderungsausfall gem. BAB 99 berücksichtigt!

Art	Einheit	Preis	Menge	Wert
...

Art	Einheit	Preis	Menge	Wert
...

Art	Einheit	Preis	Menge	Wert
...

Art	Einheit	Preis	Menge	Wert
...

...

...

...

**Gebührenbedarfskalkulation einschl. Einnahmeprognose
UA 160 Rettungsdienst**

V. Neukalkulation der Nebengebühren:

Für Einsätze außerhalb des Rettungsdienstbereiches:

	alt	neu
KTW pro gefahrene km	1,50	2,00
RTW pro gefahrene km	2,40	3,40
NEF pro gefahrene km	4,50	7,50

	km 96	km 97	km 98	km 99	km Ø 96 - 99	Sachkosten Kalk. 2001	Geb.-bed. o. Pers.-ko. / km
KTW	70.497,00	116.486,46	91.177,89	140.942,83	104.776,04	206.690,00	2,00
RTW	107.052,00	115.631,70	118.039,56	135.554,60	119.069,46	399.220,00	3,40
NEF	45.074,00	47.925,00	44.365,00	13.347,00	37.677,75	282.920,00	7,50
	222.623,00	280.043,16	253.582,45	289.844,43	261.523,26	888.830,00	3,40

Für Wartezeiten:

	alt	neu
KTW ab 31. Minute für jede angefangene Std.	38,90	60,40
RTW ab 31. Minute für jede angefangene Std.	76,90	100,30

Vorhaltestd.* KFZ	Ges.-geb.-bed.	Geb.-bed. / Vorhaltestd.
KTW	26.280,00	1.587.774,92
RTW	35.040,00	3.515.968,97

Für Reinigung / Desinfektion der Fahrzeuge:

	alt	neu
- besondere Reinigung nach Verschmutzung	58,00	80,00
- Desinfektion des Fahrzeugs	145,00	200,00

Vorhaltestd.* KFZ	Ges.-geb.-bed.	Geb.-bed. / Vorhaltestd.	Dauer Std. Reinigung	Geb.-satz Reinigung	Dauer Std. Desinfektion	Geb.-satz Desinfektion
KTW	26.280,00	1.587.774,92	60,00	1,00	60,00	2,50
RTW	35.040,00	3.515.968,97	100,00	1,00	100,00	2,50
Durchschnitt			80,00		80,00	200,00

**Gebührenbedarfskalkulation einschl. Einnahmeprognose
UA 160 Rettungsdienst**

VII. Gesamte Gebühreneinnahmen nach Leistungsarten*:

Leistungsart	Einsätze, netto	Gebührensatz	Summe
Grundgebühr KTW	5.170	289,40	1.479.740
Grundgebühr RTW	3.960	874,90	3.426.493
Grundgebühr NEF	2.380	314,30	739.806
Summe			5.646.039
	km	Gebührensatz	Summe
KTW: gefahrene km außerhalb	45.300	2,00	89.603
RTW: gefahrene km außerhalb	24.100	3,40	81.039
NEF: gefahrene km außerhalb	8.000	7,50	59.340
Summe			229.982
	Std.	Gebührensatz	Summe
KTW - Wartezeiten	188,0	60,40	11.230
RTW - Wartezeiten	60,0	100,30	5.952
Summe			17.182
	Rein./Desinf.	Gebührensatz	Summe
KTW - besondere Reinigung	4	80,00	316
RTW - besondere Reinigung	19	80,00	1.503
KTW - Desinfektion	34	200,00	6.725
RTW - Desinfektion	3	200,00	593
Summe			9.137
Gesamtsumme Gebührenerlöse nach Leistungsarten			5.902.340

* Es wurden 1,1 % Forderungsausfall gem. BAB 99 berücksichtigt!

Leistungsart	Einsätze, netto	Gebührensatz	Summe
Grundgebühr KTW	5.170	289,40	1.479.740
Grundgebühr RTW	3.960	874,90	3.426.493
Grundgebühr NEF	2.380	314,30	739.806
Summe			5.646.039
KTW: gefahrene km außerhalb	45.300	2,00	89.603
RTW: gefahrene km außerhalb	24.100	3,40	81.039
NEF: gefahrene km außerhalb	8.000	7,50	59.340
Summe			229.982
KTW - Wartezeiten	188,0	60,40	11.230
RTW - Wartezeiten	60,0	100,30	5.952
Summe			17.182
KTW - besondere Reinigung	4	80,00	316
RTW - besondere Reinigung	19	80,00	1.503
KTW - Desinfektion	34	200,00	6.725
RTW - Desinfektion	3	200,00	593
Summe			9.137
Gesamtsumme Gebührenerlöse nach Leistungsarten			5.902.340

Erläuterungen zur Gebührensatzkalkulation - Rettungsdienst -

Zu 1.1.1

Auf den UA 160 entfallende anteilige Personalkosten der im Bereich Feuerschutz und Rettungsdienst beschäftigten Mitarbeiter. Der Anteil des UA 160 wurde gemäß Bedarfsplan des Kreises Unna errechnet. Weitere Grundlage bei der Berechnung des Verteilverhältnisses der Personalkosten zwischen Feuerschutz und Rettungswesen ist darüber hinaus auch die Einsatzzeitenstatistik. Basis sind die tatsächlichen Plankosten.

Zu 1.1.2

Personalkosten der 8 Zivildienstplätze. Die Zuschüsse hierfür werden als Nebenerlöse unter 2.1 in die Berechnung einbezogen.

Zu 1.1.3

Anteilige Personalkosten der Arbeiter mit wechselnden Einsatzstellen. Der Anteil wird nach Planstunden des UA's im Verhältnis zu den gesamten Planstunden ermittelt. Hinzu kommen die anteiligen Personalkosten der Reinigungskraft.

Zu 1.1.4

Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter in den Querschnittsbereichen nach ihren für den Rettungsdienst aufgewandten Tätigkeitsanteilen.

zu 1.2.1

Haushaltsansatz für das Jahr 2001 der im Sammelnachweis für Sachkosten auf den HH-Unterabschnitt 160 verteilten Ausgaben. Wurde im Zuge der HH-Plan-Beratungen 14.000,-- DM erhöht, weil Kraftstoffkostenerhöhungen (Öko-/Schwefelsteuer) einbezogen wurden.

zu 1.2.2

Sachkosten der unter 1.1.4 anfallenden Personalkosten in Anlehnung an KGSt-Gutachten zu den Kosten eines Arbeitsplatzes.

zu 1.2.3 und 1.2.4

Ehemalige Ansätze sind nun unter dem Punkt 1.2.15 - Leistungsverrechn. mit dem UA 130 - berücksichtigt.

zu 1.2.5

Dem UA 160 zuzurechnende Ausgaben für die Unterhaltung von Immobilien und Grundstücken. Neben dem obligatorischen HH-Ansatz im UA 160 werden auch erhebliche Anteile aus dem UA 130 hier veranschlagt, da zum Beispiel die Anteile der Feuer- und Rettungswache Mersch 28 gänzlich im UA 130 veranschlagt sind.

zu 1.2.6

Ansatz aufgrund Ausgaben der letzten Jahre, korrigiert um den Faktor, den die gestiegenen Einsatzfahrten ausmachen und den, der durch erhöhte Sorgfaltspflicht durch Gesetzesänderung (Medizinproduktegesetz) besteht.

zu 1.2.7

Pauschalbetrag gemäß Haushaltsansatz

zu 1.2.8

Durch die im lfd. HH-Jahr durchgeführte Beschaffung von Einsatzkleidung - wegen Gesetzesänderung gelten nun erhöhte Anforderungen - kann der Ansatz fast auf das alte Niveau zurückgeführt werden. Jedoch kann der alte Ansatz nicht ganz erreicht werden, da zunehmender Personalwechsel und weiter steigende Einsätze einen erhöhten Bedarf provozieren. Es entfallen die Kosten für die Bekleidungsmiete unter dem Punkt 1.2.9.

zu 1.2.9

Entfällt durch Umstellung von Miete auf Kauf der Bekleidung (siehe unter Punkt 1.2.8)

Erläuterungen zur Gebührensatzkalkulation - Rettungsdienst -

zu 1.2.10

HH-Ansatz vornehmlich für die Kosten aus Schulbesuchen von Rettungsassistenten und -sanitätern.

zu 1.2.11

Gemäß 2. Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Durchführung des Notarztdienstes im Notfallaufnahmebereich III des Kreises Unna vom 13.12.1999

zu 1.2.12

Ausgaben für die Überlassung medizinischen Bedarfs und von Medikamenten durch das Städtische Hellmig Krankenhaus Kamen.

zu 1.2.13

Nach vertraglicher Vereinbarung stehen dem DRK-Bönen für Einsätze im Rettungsdienstverbund 60 % der Gebühreneinnahmen zu. Gewährsträger bei Alarmierung ist der Kreis Unna, so daß auf die Einsatzhäufigkeit kein Einfluß genommen werden kann.

zu 1.2.14

Zur Verrechnung von Personal- und Sachkosten aus dem Bereich Datenverarbeitung für den Rettungsdienst.

zu 1.2.15

Anteil der Bewirtschaftungskosten, die auf den UA 160 entfallen. Die Verteilung erfolgte aufgrund der Verhältniszahlen des Durchschnitts der Jahre 1998 und 1999.

zu 1.2.16

Pauschalbetrag gemäß Haushaltsansatz

zu 1.2.17

Ansatz aufgrund durchschnittlicher Ergebnisse aus den vergangenen Betriebsabrechnungen

zu 1.3.1

Auf Basis des Anlageverzeichnisses, zuzüglich der für das laufende und das kommende Jahr geplanten Zugänge, ermittelte kalkulatorische Kosten (auch 1.3.2). Der Abschreibungsbetrag wurde durch lineare Betragsaufteilung auf Basis von Wiederbeschaffungswerten ermittelt.

zu 1.3.2

Der Ansatz für die Kapitalverzinsung erfolgte auf der Basis von Restbuchwerten nach linearer Abschreibung der Anschaffungskosten abzüglich Zuschüsse Dritter mit einem Zinssatz von 7 %. Ein Zinssatz von bis zu 8 % wäre nach OVG NW-Rechtsprechung zulässig gewesen.

zu 1.4

Von den anderen Trägergemeinden als Ausgaben in Ihren HH-Plänen zu veranschlagende Beträge hauptsächlich für die Unterhaltung der Gebäude.

zu 2.1

Zuzahlung durch das Bundesamt für Zivildienst

zu 2.2

Pauschalbetrag gemäß Haushaltsansatz

zu 2.3

Wegen der derzeitigen Verrechnungspraxis entfällt ein Kostenansatz

Erläuterungen zur Gebührensatzkalkulation - Rettungsdienst -

zu 5.

Aufgrund von Statistiken des Jahres 1999 geschätzter Aufwand (siehe II.) des Rettungsdienstes für die präventive Begleitung der Feuerwehr bei Einsätzen, bei denen unterstellt wird, daß der Rettungsdienst ohnehin für Dritte zum Einsatz käme oder zum Schutz der Feuerwehrkräfte. Daß ein Teil der Einsätze zu abrechenbaren Rettungsdiensteinsätzen durch tatsächliches Tätigwerden vor Ort wird, wurde in der Berechnung berücksichtigt. Der Ansatz von Kosten für Fehleinsätze ist zwar durch den § 15, Abs. 1 nun gerechtfertigt, nach hiesiger Auffassung fallen die Begleiteinsätze für die Feuerwehr jedoch nicht hierunter.

zu 7.

Den Gebührenbedarf verändernder Übertrag aus der Betriebsabrechnung 1999, da aus haushaltsrechtlicher Sicht keine Gründe vorliegen, die Unterdeckung im Bereich Rettungsdienst nicht vorzutragen oder aber die Vorträge in einer späteren Rechnungsperiode vorzunehmen. Der Ansatz erfolgt aufgrund der geänderten KAG NW-Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 3 ff, die seit dem Rechnungsjahr 1999 gilt. Hiernach sollen Unterdeckungen hinsichtlich des Betriebsergebnisses innerhalb der nächsten drei Jahre in die Kalkulation der Gebührensätze vorgetragen werden. Überdeckungen müssen in diesem Zeitraum vorgetragen werden.

zu 9.

Prognose der Gebühreneinnahmen bei bisherigen Gebührensätzen. Der Multiplikator - Anzahl der Nutzungen einzelner Tatbestände - wurde aufgrund der statistischen Zahlen der vergangenen 3 Jahre, korrigiert um vermutete Änderungen bei den Hauptgebührensätzen, ermittelt.

zu 10.

Prognose der Gebühreneinnahmen bei Beaufschlagung der bisherigen Hauptgebühren mit der vermeintlichen Deckungslücke. Bei den Nebentatbeständen wurden die Gebührensätze mittels Divisionskalkulation prognostizierter Kosten und Verteilung auf die Kostenstellen per Äquivalenzzifferrechnung ermittelt. Die daraus resultierende Einnahme wurde vom Gesamtgebührenbedarf vor Ermittlung der Deckung durch die Hauptgebühren abgezogen.